

Die wichtigsten Bestimmungen des Kindschafts- und Beistandschaftsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

A: Kindschaftsrecht

1. Abstammungsrecht

- a) Nach Geburt eines Kindes, dessen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, wird durch Anerkennung vor einem Urkundsbeamten des Jugendamtes bzw. einem Notar, Standesbeamten oder Gericht die Vaterschaft festgestellt (§§ 1592, 1600 d BGB).
- b) Zu der abgegebenen Anerkennung des Vaters ist die Zustimmung der Mutter erforderlich (§ 1595 BGB).

2. Namensrecht

- a) Ein Kind, dessen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, erhält den Familiennamen dessen, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht (§ 1617 a BGB).
- b) Der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht, kann dem Kind, gegenüber dem Standesbeamten, den Familiennamen des anderen Elternteils erteilen. Die Erteilung bedarf der Einwilligung des anderen Elternteils. (§ 1617 a Abs. II BGB).
- c) der Elternteil, dem die alleinige elterliche Sorge zusteht und seinem Ehegatten, der nicht Elternteil des Kindes ist, können dem Kind durch Erklärung vor dem Standesbeamten ihren Ehenamen erteilen. (§ 1618 BGB).

3. Sorgerecht

- a) Sind die Eltern bei Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, erhält die Mutter die alleinige Sorge. (§ 1626 a Abs. II BGB).
- b) Elterliches Sorgerecht erhält auch der Vater eines Kindes, mit dessen Mutter er nicht verheiratet ist, dann, wenn er die Mutter später heiratet oder beide Elternteile erklären, die Sorge gemeinsam übernehmen zu wollen. (Sogenannte Sorgerechtserklärung, die vor einem Urkundsbeamten oder Notar abgegeben werden kann (§ 1626 a BGB).
- c) Änderungen einer einmal abgegebenen Sorgeerklärung sind nur durch das Familiengericht möglich (§§ 1672 ff. BGB).

4. Umgangsrecht

- a) Zum Wohle des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1626 Abs. III BGB).
- b) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt (§ 1684 BGB).

- c) Großeltern und Geschwister haben ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn dieser Umgang dem Wohle des Kindes dient (§ 1685 BGB).
- d) Jedes Elternteil kann von dem anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen soweit dies dem Wohle des Kindes nicht widerspricht (§ 1686 BGB).

B. Beistandschaftsrecht

1. Personenkreis

- a) Zum Eintritt einer Beistandschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Ab Eingang des Antrages wird das Jugendamt Beistand des Kindes (§§ 1712, 1714 BGB).
- b) Antragsberechtigt ist der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet (§ 1713 BGB) und eine gem. § 1776 BGB berufene Einzelperson (Vormund).
- c) Die Einrichtung einer Beistandschaft ist nur für Kinder möglich, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. (§ 1717 BGB).

2. Umfang der Beistandschaft

Der Wirkungskreis einzelner einzurichtender Beistandschaften (§ 1712 BGB) umfasst z. B.:

- a) Die Durchführung der Vaterschaftsfeststellung.
- b) Die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.
- c) Die regelmäßige Überprüfung und ggf. Titulierung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten.
- d) Überwachung von Unterhaltszahlungen, die über das Jugendamt abgewickelt wurden.
- e) Die regelmäßige Anpassung der Unterhaltstitel aufgrund gesetzlicher Änderungen im Unterhaltsrecht.

3. Beendigung der Beistandschaft

Eine eingerichtete Beistandschaft endet:

- a) Auf schriftlichen Verlangen des Antragsberechtigten, der die Einrichtung herbeigeführt hat (§ 1715 BGB).
- b) Sobald die Voraussetzungen gemäß § 1713 BGB nicht mehr vorliegen.
- c) Bei Volljährigkeit oder Tod des Kindes.
- d) Bei Erfüllung der übertragenen Aufgabe (z. B. Vaterschaftsfeststellung).
- e) Bei Wohnsitznahme des Kindes außerhalb des Geltungsbereiches der Bundesrepublik Deutschland (§ 1717 BGB).
- f) Wenn die Beistandschaft durch einen anderen Träger oder Beistand mit Zustimmung des antragsberechtigten Elternteils weitergeführt wird.